



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Referenz-Nr.: Geko-Nr. DKOR-BDHH97

Nr. 0 4 5 3

vom 0 7. Aug. 2019

Kontakt: Vanessa Keller, Raumplanerin / Stv. SL, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 27, www.wasserbau.zh.ch

Stadt Wädenswil. Festlegung des Gewässerraums am Zopfbach im Rahmen des privaten Gestaltungsplans "Areal Appital".

Gemeinde Wädenswil
Gewässer Zopfbach

Massgebende Gewässerraumplan Mst. 1:500 vom 8. Dezember 2017
Unterlagen Technischer Bericht vom 8. Dezember 2017

Sachverhalt

Der Stadtrat stimmte am 1. Oktober 2018 der Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Areal Appital» zu und übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 b der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Stadt Wädenswil vom 22. Juni 2017).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 21. April 2017 bis 21. Juni 2017 öffentlich auf. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 c Abs. 3 HWSchV). Es ist keine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

§ 15 a HWSchV bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festzulegen.

Der private Gestaltungsplan «Areal Appital» ist aus wasserbaulicher Sicht genehmigungsfähig.

Im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Areal Appital» wird entlang des Zopfbachs der Gewässerraum festgelegt.

Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da sich der massgebende Abschnitt des Zopfbachs nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) befindet, ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Der Abschnitt des Zopfbachs, für welchen der Gewässerraum festgelegt werden soll, ist im Gewässerübersichtsplan (BDV Nr. 227 vom 4. Februar 2011) nicht als öffentliches Gewässer bezeichnet. Aus diesem Grund liegen für den Zopfbach keine Ökomorphologiedaten vor. Daher wird für die Ermittlung der Gerinnesohlenbreite auf die amtliche Vermessung zurückgegriffen, welche für den fraglichen Abschnitt des Zopfbachs weniger als 1 m beträgt. Gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. a GSchV beträgt der minimale Gewässerraum daher 11 m.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss der revidierten Gefahrenkarte (BDV Nr. 277 vom 2. Mai 2019) liegt im Randbereich (Ecke Winterbergstrasse) des Gestaltungsplanperimeters, in dessen Rahmen die Gewässerraumfestlegung erfolgt, eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser vor (blauer Bereich). Im Gestaltungsplan ist festgelegt, dass vor Baubeginn der Hochbauten im Gestaltungsplanperimeter ein Wasserbauprojekt am Zopfbach umzusetzen ist. Mit dem Wasserbauprojekt soll das Gewässer so gestaltet werden, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Mittels eines Querprofils wird nachgewiesen, dass der Hochwasserschutz innerhalb des minimalen Gewässerraums sichergestellt werden kann.

Wesentlicher Bestandteil des Hochwasserschutzes ist der Gewässerunterhalt. Voraussetzung für den Gewässerunterhalt ist die Zugänglichkeit zum Gewässer. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt wird über die Winterbergstrasse gewährleistet.

Eine Vergrößerung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist folglich nicht erforderlich.

Da es sich beim Zopfbach um ein nicht als öffentlich bezeichnetes Gewässer handelt, wurde das Revitalisierungspotenzial im Rahmen der kantonalen Revitalisierungsplanung nicht untersucht. Eine ökologische Aufwertung des Zopfbachs wird jedoch mit dem vorgesehenen Bachprojekt angestrebt (Teilausdolung vor dem Durchlass Winterbergstrasse; Ersatz des Durchlasses unter der Überfahrt durch eine Brücke). Zudem soll der bestehende Weiher durch zwei flächengleiche Weiher ersetzt werden. Der Gewässerraum wird im oberen Bereich vergrößert, so dass die Neugestaltung der beiden Weiher unter ökologischen Gesichtspunkten erfolgen kann.

Im Gebiet der Gewässerraumfestlegung sind keine aktiven Wasserrechte vorhanden. Ein weitergehender Raumbedarf für die Gewässernutzung besteht demnach nicht.

Der Gewässerraum von 11 m wird damit als ausreichend erachtet. Im Bereich des bestehenden Weihers und im Bereich der voraussichtlichen Lage der «neuen» Weiher wird ein grösserer Gewässerraum vorgesehen.

Obwohl der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer anzuordnen ist, darf aufgrund besonderer Verhältnisse davon abgewichen werden (§ 15 k HWSchV). Der Gewässerraum wird asymmetrisch angeordnet und auf das Grundstück «verschoben», so dass die Winterbergstrasse ausserhalb des Gewässerraums liegt. Aus Sicht des Gewässers stellt dies eine Verbesserung dar.

Fruchtfolgefleichen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraumes am Zopfbach kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Für die Publikation kann der Text gemäss Beilage verwendet werden. Die Stadt Wädenswil ist einzuladen, nach Rechtskraft der Planung die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und das AWEL mittels einer Kopie über die Publikation zu informieren.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Holinger AG wird eingeladen, den GIS-Datensatz des Gewässerraums beim AWEL, Abteilung Wasserbau (gewaesserraum@bd.zh.ch) einzureichen.

Die Baudirektion verfügt:

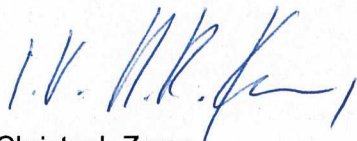
- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Areal Appital», Gemeinde Wädenswil, festgelegt.
- II. Für die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Areal Appital» werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Die Gebühr wird den Planungsträgern des privaten Gestaltungsplans in Rechnung gestellt (Rechnungs- und Zustelladresse: Steiner AG, Hagenholzstrasse 56, Postfach 6762, 8050 Zürich).

Staatsgebühr AWEL/PG Fr. 529.60
(Konto 8500 / 4210 0 00000 / 104181 / 85273.75.002)

- III. Die Stadt Wädenswil wird eingeladen,
 - diese Verfügung zusammen mit der Genehmigung des privaten Gestaltungsplans «Areal Appital» öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen (§ 15 i Abs. 2 HWSchV),
 - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und das AWEL mittels einer Kopie über die Publikation zu informieren.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- V. Mitteilung an
 - a) das Amt für Raumentwicklung (ARE), Claude Benz (unter Beilage eines Dossiers);
 - b) die Stadt Wädenswil, Planen und Bauen, Florhofstrasse 3, Postfach, 8820 Wädenswil, für sich und zuhanden der Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans «Areal Appital» (unter Beilage von 5 Dossiers und des Publikationstextes) (Versand durch ARE);
 - c) die Steiner AG, Hagenholzstrasse 56, 8050 Zürich;
 - d) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch);
 - e) das Amt für Landschaft und Natur (ALN) (elektronisch);
 - f) das Tiefbauamt (TBA) (elektronisch);
 - g) dem Amt für Verkehr (AFV) (elektronisch);
 - h) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, Martin Schönberg;
 - i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch);

- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer;
- k) das AWEL, Dienste QMS, Silvio Cerutti (zur Archiv-Ablage) (unter Beilage der Akten-
tenthek der Verfügung und einem Dossier);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Vanessa Keller;
- m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch) (zur Fakturierung
ab 15. September 2019).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp
Amtschef

Versand:

07. Aug. 2019

